

**Botschaft
über die Gewährleistung der Verfassung
des Kantons Glarus**

vom 23. August 1989

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Glarus mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

23. August 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Delamuraz
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassung die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden.

Die Stimmberechtigten des Kantons Glarus haben in der Landsgemeinde vom 1. Mai 1988 der Totalrevision ihrer Verfassung zugestimmt. Mit der neuen Verfassung soll nach dem Willen ihrer Autoren insbesondere die staatliche Grundordnung mit der rechtlichen und politischen Realität in Übereinstimmung gebracht werden. Wesentliche Neuerungen stellen der erweiterte Grundrechtskatalog, die allgemeinen Grundsätze für das staatliche Handeln, die Einführung einer oberen Altersgrenze von 65 Jahren für Regierungsräte, Gerichtspräsidenten, Richter und Ständeräte, die Verteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden, die Gemeindeorganisation sowie die Verstärkung der Mitwirkungsrechte der Stimmbürger dar. Die Prüfung hat ergeben, dass sämtliche Verfassungsartikel die Voraussetzungen für die Gewährleistung erfüllen. Es wird daher im einzelnen lediglich auf Bestimmungen eingegangen, die zu bundesrechtlich geregelten Materien in direktem Verhältnis stehen.

Botschaft

1 Ausgangslage

Am 10. Mai 1970 beschloss die Landsgemeinde von Glarus, dass eine Totalrevision der Verfassung durchgeführt werden solle und erteilte den Behörden den Auftrag, einen Entwurf für eine neue Verfassung auszuarbeiten. Die vom Regierungsrat eingesetzte Kommission veröffentlichte 1977 einen Vorentwurf mit ausführlichem Kommentar. 1982 und 1983 wurde eine breit angelegte Vernehmlassung zum Vorentwurf durchgeführt. Der Vorentwurf wurde 1984 vom Regierungsrat mit den Vernehmlassungsergebnissen und verschiedenen Änderungsanträgen dem Landrat zur Beratung überwiesen. 1986 verabschiedete dieser nach zweifacher Beratung die auf dem Entwurf basierende Verfassung. Nach der Publikation zuhanden der Landsgemeinde gingen bis 1987 14 Abänderungsanträge von Stimmberechtigten ein. Die Abänderungsanträge und die Verfassung wurden mit Bericht und Antrag des Landrates der Landsgemeinde vom 1. Mai 1988 unterbreitet. Diese beschloss einige Änderungen im Sinne der gestellten Anträge und nahm die Verfassung in der heute vorliegenden Fassung laut Landsgemeindeprotokoll «praktisch einstimmig» an. Mit Schreiben vom 28. Juni 1988 ersucht der Regierungsrat um die eidgenössische Gewährleistung. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren sind keine hängig.

2 Aufbau und Inhalt der Verfassung

Die Neugestaltung verwirklicht einen klaren Aufbau und eine allgemeinverständliche Sprache. Wesentliche Materien wurden auch inhaltlich neu geregelt:

- Der Grundrechtskatalog wird gegenüber der bisherigen Verfassung erweitert und als Korrelat dazu eine Bestimmung über die Bürgerpflichten eingeführt.
- Es werden allgemeine Grundsätze für staatliches Handeln eingeführt.
- Es wird ein ausführlicher Katalog der staatlichen Aufgaben mit einer entsprechenden Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden in die Verfassung aufgenommen.
- Die Mitwirkungsrechte der Stimmbürger, insbesondere das Antragsrecht zuhanden der Landsgemeinde, werden verstärkt.

Die Verfassung wird durch eine *Präambel* eingeleitet; sie umfasst 146 Artikel, die in neun Kapitel gegliedert sind. Angefügt ist im weiteren ein Anhang über die Gemeinden.

Das *Erste Kapitel* (Art. 1–21) umschreibt die Stellung des Kantons im Bund sowie die Grundlage der Staatsgewalt und enthält einen Katalog der garantierten Grundrechte, der Grundsätze des staatlichen Handelns sowie Grundsätze über die Rechte und Pflichten der Bürger.

Das *Zweite Kapitel* (Art. 22–55) enthält eine Liste der staatlichen Aufgaben und verteilt diese zwischen Kanton und Gemeinden. Genannt wurden insbesondere

der Schutz der Umwelt, die Raumordnung, das Aufrechterhalten der öffentlichen Ordnung, das Sozialwesen, das Gesundheitswesen, der Schutz der Familie, das Schul- und Bildungswesen sowie die Wirtschaftsförderung und die Wirtschaftspolizei. Ferner werden hier die Grundsätze der kantonalen Finanzordnung festgelegt.

Das *Dritte Kapitel* (Art. 56–72) regelt die politischen Rechte der Bürger sowie die Befugnisse und Aufgaben der Landsgemeinde.

Das *Vierte Kapitel* (Art. 73–81) verankert den Grundsatz der Gewaltentrennung; er regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen, Unvereinbarkeiten, Amtsdauern und allgemeinen Pflichten für Behörden und Beamte sowie die Notrechtskompetenzen des Landrates und des Regierungsrates.

Das *Fünfte Kapitel* (Art. 82–114) legt Befugnisse, Aufgaben und Organisation des Landrates, des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie der Gerichte fest.

Das *Sechste Kapitel* (Art. 115–134) ordnet Stellung, Arten und Organisation der Gemeinden und Zweckverbände sowie die Aufsicht über die Korporationen.

Das *Siebte Kapitel* (Art. 135–137) behandelt die Beziehungen zwischen Kirchen und Staat.

Das *Achte Kapitel* (Art. 138–140) regelt die Revision der Verfassung.

Das *Neunte Kapitel* (Art. 141–146) umfasst die Schlussbestimmungen mit dem Übergangsrecht.

Der *Anhang* enthält ein Verzeichnis sämtlicher Gemeinden des Kantons.

3 Voraussetzungen für die Gewährleistung

31 Allgemeines

Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

32 Annahme durch das Volk

Mit der Annahme der Verfassung durch die Landsgemeinde vom 1. Mai 1988 wurde die Voraussetzung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung erfüllt.

33 Politische Rechte und Revidierbarkeit

Artikel 56 der neuen Verfassung erklärt «alle Schweizer ... im Kanton und in der Gemeinde» für «stimmberechtigt, wenn sie hier wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben» und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Die Regelung der Ausschlussgründe wurde aus der alten Verfassung übernommen (vgl. BBl 1979 III 856 und 1153) und entspricht dem Artikel 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1). Ebenfalls keine Neuerung bedeutet für den Kanton Glarus die Festsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre; eine entsprechende Revision von Artikel 22 Absatz 1 der alten Verfassung wurde bereits am 4. März 1981 als bundesrechtskonform gewährleistet (vgl. BBl 1980 III 1140 und 1981 I 832).

Dass für die zuziehenden Schweizer Bürger von Verfassungen wegen keine Wartefrist für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts vorgesehen ist, ist nicht bundesrechtswidrig. Wohl erklärt Artikel 43 Absatz 5 der Bundesverfassung, dass der niedergelassene Schweizer Bürger das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinde nach einer Niederlassung von drei Monaten erwerbe. Diese Bestimmung ist aber nie als feste Frist aufgefasst worden, sondern immer als Maximalfrist, die nicht überschritten werden darf. Solche Verfassungsbestimmungen werden in konstanter Praxis gewährleistet (vgl. insbesondere BBl 1988 III 512, 1987 II 646, 1986 I 126, 1985 II 625 und 1161). Auf eine Frist ganz verzichtet (auf Verfassungs- oder Gesetzesebene) haben bis heute die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Aargau, Thurgau, und Neuenburg. Verkürzte Fristen kennen die Kantone Luzern (5 Tage), Zug (10 Tage), St. Gallen (14 Tage) sowie Obwalden, Freiburg und Jura (30 Tage).

Die freie Revidierbarkeit der Verfassung im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung wird durch die Artikel 138–140 in Verbindung mit Artikel 58 sichergestellt.

34 Bundesrechtmässigkeit

Bei der Prüfung einer totalrevidierten Kantonsverfassung auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht stellt sich insbesondere das Problem, dass eine kantonale Grundordnung, die im wesentlichen auf einige Jahrzehnte hinaus konzipiert ist, an der (vor allem auf Gesetzesebene) sich rascher ändernden Gesamtordnung des Bundes gemessen werden muss. Das kann dazu führen, dass die neue Kantonsverfassung in wenigen Jahren einzelne, heute gewährleistete Bestimmungen enthalten dürfte, die durch neues Bundesrecht in ihrer Bedeutung geschmälert oder sogar gegenstandslos geworden sind.

Der Kanton kann in Gebieten, welche unter eine ausschliessliche Bundeskompetenz fallen, keine Regelungen vornehmen. Er darf dagegen Aufgaben wahrnehmen, die von einer umfassenden, jedoch nicht voll ausgeschöpften Bundeskompetenz erfasst werden. Solche kantonalen Verfassungsnormen haben dann neben dem Bundesrecht eine stärker eingeschränkte Bedeutung, als nach ihrem Wortlaut geschlossen werden könnte; solange sie aber im Rahmen einer

bundesrechtskonformen Auslegung eine kantonale Restkompetenz wahrnehmen, müssen sie als bundesrechtmässig gewährleistet werden.

341 Staatsziele und öffentliche Aufgaben

Nach Artikel 3 der Bundesverfassung haben die Kantone alle Kompetenzen, die nicht durch die Bundesverfassung dem Bund übertragen werden. Das Bundesrecht verlangt daher für die kantonale Gesetzgebung keine ausdrückliche Grundlage in der Kantonsverfassung. Obschon aus Gründen der Klarheit, Rechtssicherheit und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden immer mehr Kantone einen ausführlichen Katalog der staatlichen Aufgaben in ihre Verfassungen aufnehmen (vgl. etwa KV Uri, SR 131.214; KV Solothurn, SR 131.221), verzichtet aber die Mehrheit auf eine abschliessende Verankerung der staatlichen Aufgaben und der entsprechenden Gesetzgebungskompetenzen in ihrer Verfassung (anders KV Basel-Landschaft, SR 131.222.2; KV Aargau, SR 131.227). Auch die neue Verfassung des Kantons Glarus verzichtet auf einen abschliessenden Aufgabenkatalog, doch kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Aufzählung der Staatsaufgaben (Art. 22 ff.) alle wesentlichen Tätigkeitsbereiche von Staat und Gemeinden aufgeführt sind.

Einige der aufgeführten Aufgabenbereiche überschneiden sich zwar mit Bundeskompetenzen (so etwa Art. 22, Schutz der Umwelt; Art. 27, Sozialversicherungswesen; Art. 28, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsrecht; Art. 34, Schutz der Familie; Art. 43, Wirtschaftspolizei; Art. 44, Landwirtschaft; Art. 45, Waldwirtschaft; Art. 46, öffentlicher Verkehr und Energie), doch keiner in einer Art, die dem Bundesrecht widersprechen müsste: Entweder wird ein ausdrücklicher Vorbehalt zugunsten des Bundesrechts gemacht («... im Rahmen des Bundesrechts ...» in Art. 22 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 2 sowie 45 Abs. 2) oder eine derart weit gefasste Formulierung der Kompetenznorm gewählt, dass eine bundesrechtskonforme Anwendung ohne weiteres möglich ist (vgl. etwa Art. 43).

342 Grundrechte

Nach Lehre und Praxis haben die Grundrechte der Kantonsverfassungen soweit selbständige Bedeutung, als sie einen über das Bundesrecht hinausgehenden Schutz gewähren (BGE 102 Ia 469 f.). Das bedeutet, dass die Kantone dasselbe wie der Bund oder mehr garantieren können, aber auch, dass die Gewährleistung dort nicht erteilt werden darf, wo der Kanton mit ausdrücklicher und zwingender Vorschrift einen geringeren Schutzzumfang festlegt, als der Bund mit seinen geschriebenen oder ungeschriebenen Grundrechten.

Der Grundrechtskatalog der neuen Kantonsverfassung geht in einigen Punkten über den vom Bundesrecht gewährleisteten Umfang hinaus; er bleibt dagegen für keines der aufgeführten Grundrechte hinter dem Bundesrecht zurück. Einer Gewährleistung steht daher nichts entgegen. Die Erweiterungen gegenüber dem bundesrechtlichen Minimum stimmen zu einem grossen Teil mit den Vorschlägen im Verfassungsentwurf 1977 der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung sowie den Grundrechtskatalogen der

in den letzten Jahren totalrevidierten und gewährleisteten Verfassungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, und Solothurn überein, so etwa beim Petitionsrecht, das dem Petenten Anspruch auf eine Antwort gibt (Art. 60 Abs. 2).

Das Verhältnis zum Bundesrecht bedarf für die folgenden Grundrechte einer kurzen Erläuterung:

Artikel 5 Absatz 1 gewährleistet die persönliche Freiheit als «Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit, persönliche Sicherheit, Schutz der Gesundheit sowie Schutz der ihn betreffenden Daten». Nach der Praxis des Bundesgerichtes umfasst das bundesrechtlich ungeschriebene Grundrecht der persönlichen Freiheit neben den erwähnten Rechten auch «alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung des Menschen darstellen» (BGE 113 Ia 262, 274, 327 E4, 114 Ia 290). Soweit Artikel 5 nicht alle vom Bundesrecht angesprochenen Teilbereiche erfassen sollte, wird sich die kantonale Gesetzgebung und Praxis weiterhin an der Praxis des Bundesgerichtes zu orientieren haben.

Artikel 2 Absätze 3 und 4 umschreibt die Voraussetzungen für die Einschränkung der Grundrechte. Dabei muss auch der Schutzzumfang des Bundesrechts berücksichtigt werden. Dieser ist beispielsweise bei den wirtschaftspolitischen Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit zu beachten. Artikel 15 muss nicht nur in Verbindung mit Artikel 2 Absätze 3 und 4 so ausgelegt und angewendet werden, sondern der Kanton kann namentlich auch nicht Beschränkungen vorsehen, die nach Artikel 31^{bis} der Bundesverfassung ausschliesslich in Form von Bundesgesetzen möglich sind.

343 Behördenorganisation und Verfahren

343.1

Die Organisation der kantonalen und kommunalen Behörden und die für ihre Einsetzung und Tätigkeit vorgesehenen Verfahren tragen den Erfordernissen des Bundesrechts genügend Rechnung. Zu Bemerkungen Anlass geben aber die für die Besetzung der Behörden- und Beamtenstellen eingeführten Wählbarkeitsbedingungen und Ausschlussgründe.

343.2

Gegen die Empfehlung des Landrates wurde an der Landsgemeinde ein Antrag angenommen, mit dem durch *Artikel 78 Absatz 4* für die Regierungsräte, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und Richter eine Altersgrenze von 65 Jahren für die Wählbarkeit und das Ausüben entsprechender Funktionen eingeführt wird.

Es fragt sich demnach, welche bundesrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der mit den politischen Rechten verbundenen Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes in den Kantonen gestellt werden müssen. Massgebend dafür sind drei Bestimmungen der Bundesverfassung:

- *Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b*, der nach der herrschenden Lehre als demokratisches Minimum nur die Volkswahl des kantonalen Parlamentes verlangt, nicht aber die Volkswahl der kantonalen Regierung, der Richter oder anderer Behörden (vgl. Peter Saladin, in Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern 1987, Kommentar BV, Art. 6, Rz. 61 und 62 sowie dortige Zitate).
- *Artikel 74 Absatz 4*, der «für Abstimmungen und Wahlen der Kantone und Gemeinden» das kantonale Recht vorbehält.
- *Artikel 4*, dessen Anforderungen (über Art. 6 Abs. 2 Bst. a BV) in bezug auf die Rechtsgleichheit und das Willkürverbot auch für das kantonale Verfassungsrecht gelten (vgl. etwa das Gewährleistungsverfahren zu Art. 84 Abs. 3 der Kantonsverfassung von Waadt vom 18. Mai 1956, BBl 1957 I 808 ff.; Amtl. Bull. S 1957 238 ff., N 1958 43 ff.; BBl 1958 I 667).

343.3

Es ist nun nicht so, dass eine dieser Bestimmungen der Bundesverfassung im Hinblick auf das Gewährleistungsverfahren eine eindeutige Priorität beanspruchen würde, sondern sie sind nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung im Gesamtzusammenhang auszulegen und anzuwenden (vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 2. Aufl., Zürich 1988, Rz. 106; Yvo Hangartner, Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts, Bd. I, Zürich 1980, S. 35 ff.; Niklaus Müller, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung, Diss. Bern 1980, S. 93/94 und dortige Hinweise). Es ist wohl unbestritten, dass Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 3 und Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung (der 1971 anlässlich der Einführung des Frauenstimmrechtes auf eidgenössischer Ebene eingefügt wurde, um den Kantonen die Einführung des Frauenstimmrechtes in ihrem Bereich ausdrücklich selbst zu überlassen; vgl. Etienne Grisel in Kommentar BV, Art. 74, Rz. 35 und dortige Hinweise) den Kantonen bei der Festlegung ihrer Organisation auch im Bereich der politischen Rechte einen grossen Spielraum gewähren will (vgl. Peter Saladin, a. a. O., Art. 6 Rz. 63), sie aber trotz des Wortlautes von Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung nicht etwa ermächtigt, in ihrem Bereich den Grundsatz des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes aufzugeben (Etienne Grisel, a. a. O., Art. 74 Rz. 28–31; Tomas Poledna, Wahlrechtsgrundsätze und kantonale Parlamentswahlen, Diss. Zürich 1988, S. 13). Ebenso erscheint klar, dass sie bei der Ausnutzung dieses Spielraumes in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung die Grundsätze von Artikel 4 der Bundesverfassung nicht missachten dürfen. Die aus Artikel 4 abgeleiteten Forderungen des *Gleichbehandlungsgebotes* und des *Willkürverbotes* gelten nach herrschender Praxis und Lehre auch für die Rechtsetzung (vgl. statt vieler Georg Müller in Kommentar BV, Art. 4 Rz. 30–35 und 51 sowie dortige Zitate). Diese Grundsätze müssen somit auch durch kantonale Verfassungsbestimmungen zum Stimm- und Wahlrecht beachtet werden, soweit nicht die Bundesverfassung selbst (so Art. 74 Abs. 4 BV für das Frauenstimmrecht) eine klare Ausnahme statuiert. Das

Gleichbehandlungsgebot wird verletzt durch einen Erlass, der rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen (BGE 113 Ia 126 E 10; Georg Müller, a. a. O., Art. 4 Rz. 30 und dortige Zitate); gegen das Willkürverbot verstösst ein Erlass, der sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt und sinn- oder zwecklos ist (BGE 112 Ia 30 E 3a und 112 Ib 241 E 3b; Georg Müller, a. a. O., Art. 4 Rz. 51 und dortige Zitate).

343.4

Die von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung verlangte Volkswahl des kantonalen Parlamentes basiert auf dem Gedanken des allgemeinen und gleichen Stimm- und Wahlrechts und verlangt für die Legislative eine möglichst allgemeine Repräsentation der Stimmberechtigten, welche durch das kantonale Recht nicht beliebig eingeschränkt werden kann (Poledna, a. a. O., S. 11 und 215 ff.; vgl. auch Etienne Grisel, a. a. O. Art. 5 Rz. 60). Aus Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung wird in Verbindung mit Artikel 4 der Bundesverfassung auch abgeleitet, dass die politischen Rechte im Grundsatz sowohl das *aktive* als auch das *passive* Wahlrecht zum Inhalt haben müssen (Alexandre Berenstein, *L'égalité entre les sexes en matière de droits politiques*, in «Aktuelle Probleme des Staats- und Verwaltungsrechts», Festschrift für Otto K. Kaufmann, Bern und Stuttgart 1989, S. 166). Aus der von Lehre und Praxis vertretenen Einschränkung der Auswirkungen von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung ergibt sich aber auch, dass von der Bundesverfassung her die Anforderungen an die Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Kantonsparlament nicht gleich zu beurteilen sind, wie diejenigen für andere kantonale Behörden: Der Wahlmodus für letztere wird von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung nicht erfasst; allfällige Voraussetzungen oder Einschränkungen für die Wählbarkeit müssen daher bundesrechtlich gesehen im wesentlichen nur vor Artikel 4 der Bundesverfassung standhalten.

343.5

Bundesrechtlich unbestritten sind gewisse kantonale Einschränkungen des passiven Wahlrechts in Form von Unvereinbarkeiten (z. B. der Mitgliedschaft von Regierungs- oder Staatsräten im National- oder Ständerat) und Wählbarkeitsvoraussetzungen (z. B. juristische Ausbildung für Richterämter). Klar gegen die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b bzw. Artikel 4 der Bundesverfassung dagegen würden etwa Bestimmungen verstossen, welche die Wählbarkeit allgemein von der Rasse, von einer bestimmten Ausbildung (z. B. abgeschlossene Mittelschul- oder Hochschulbildung) oder vom versteuerten Einkommen oder Vermögen abhängig machen würden (vgl. dazu Kurt Perolini, *Die Anforderungen der Bundesverfassung an die Staatsform der Kantone*, Diss. Bern 1954, S. 41 ff.).

Nicht von vorneherein eindeutig ist dagegen die Beurteilung von *Altersgrenzen im Bereich der politischen Rechte*. Als allgemein anerkannt kann zwar der Grundsatz gelten, dass gegen unten eine Altersgrenze sowohl für das aktive als auch für das passive Wahlrecht gesetzt werden muss (vgl. Etienne Grisel, a. a. O., Art. 74, Rz. 6, 16 u. 17; Poledna, a. a. O. S. 224/25; Christoph Winzeler, Die politischen Rechte des Aktivbürgers nach schweizerischem Bundesrecht, Diss. Basel 1983, S. 48/49; Anton Schwingruber, Das Stimmrecht in der Schweiz, Diss. Freiburg 1978, S. 54 ff.). Sowohl bei der Frage, ob diese untere Altersgrenze für das aktive und für das passive Wahlrecht die gleiche sein soll, als auch bei der konkreten Festlegung gehen die von den Kantonen und vom Bund getroffenen Lösungen auseinander. Während der Bund die untere Altersgrenze einheitlich auf das vollendete 20. Altersjahr festgelegt hat, haben eine erhebliche Anzahl von Kantonen sowohl für kantonale als auch für kommunale Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 eingeführt (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura); andere (z. B. Bern, Luzern, Graubünden) kennen für kantonale Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrechtsalter 20, geben aber den Gemeinden die Möglichkeit, in ihrem Bereich das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 einzuführen. Daneben bestehen auch noch Abweichungen für die Festlegung der unteren Altersgrenze für das passive Wahlrecht, so in Schwyz und Genf, die für die Wählbarkeit in den Regierungsrat eine untere Grenze von 25 bzw. 27 Jahren kennen, sowie in Freiburg, das für die Wählbarkeit für exekutive und richterliche Funktionen eine untere Grenze von 25 Jahren festlegt. Die Praxis zeigt, dass das Bundesrecht den Kantonen hier einen relativ grossen Ermessensspielraum einräumt. Dass mehrere Kantone die gleiche Materie unterschiedlich regeln, verstösst nicht an sich gegen die Rechtsgleichheit (Georg Müller, a. a. O., Art. 4 Rz. 34 und dortige Zitate); immerhin kommt in den geltenden unterschiedlichen Regelungen die offenbar verbreitete Überzeugung zum Ausdruck, dass die politische Urteils- und Handlungsfähigkeit in der Regel zwischen dem 18. und dem 20. Altersjahr erreicht werden dürfte (in der alten Eidgenossenschaft lag das Stimmrechtsalter im allgemeinen tiefer, so z. B. im Wallis im allgemeinen bei 14 Jahren, vgl. Hans-Urs Willi, Kollektive Mitwirkungsrechte von Gliedstaaten in der Schweiz und im Ausland, Diss. Bern 1988, S. 77 und dortige Hinweise), dass aber im einen oder anderen Fall für die Ausübung bestimmter Ämter eine etwas grössere Lebenserfahrung zur Voraussetzung gemacht wird. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass es auch hier bundesrechtliche Schranken gibt: So würde wohl eine massive Verschiebung der allgemeinen unteren Grenze für das aktive und passive Wahlrecht nach oben oder unten (z. B. auf 30 oder zwölf Jahre) vor den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe b (in Verbindung mit Art. 4) der Bundesverfassung nicht mehr standhalten.

Heikel ist die Beurteilung einer *oberen Altersgrenze*; die Frage stellt sich zwar nicht für die Ausübung des *aktiven* Wahlrechts, da entsprechende Einschränkungen auf Verfassungsebene nicht bekannt sind. Dagegen haben die eidgenössischen Räte verschiedentlich entsprechende Einschränkungen des *passiven* Wahlrechts gewährleistet: Artikel 46 Absatz 2 der Kantonsverfassung von Ob-

walden lässt die Wählbarkeit und Amtsfähigkeit in kantonale und kommunale Behörden oder Ämter mit dem vollendeten 70. Altersjahr erlöschen (gewährleistet am 3. Dez. 1968; BBl 1968 II 53 und 1288); Artikel 20 Absatz 3 der Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden legt für die Wählbarkeit in das Amt eines Regierungsrates oder Obergerichters eine obere Grenze von 65 Jahren fest (gewährleistet am 13. Juni 1942; BBl 1942 418; AS 58 547); Artikel 137 Absatz 2 der Verfassung von Genf legt für die Ausübung der Funktion eines Geschworenen eine obere Altersgrenze von 60 Jahren fest (gewährleistet am 12. Juni 1959; BBl 1959 I 1425 und 1578).

Für die Festlegung einer oberen Altersgrenze für *Ämter mit vollziehender oder richterlicher Funktion* gelten im wesentlichen die gleichen Überlegungen wie zu den allgemeinen Einschränkungen und zur unteren Altersgrenze. Da sich aber die bundesrechtlichen Anforderungen für die Wählbarkeitsbedingungen zu diesen Ämtern lediglich aus Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 4 der Bundesverfassung ergeben, geniessen die Kantone hier einen erheblichen Ermessensspielraum. Die verschiedenen in diesem Bereich auf Verfassungsstufe bestehenden Altersbeschränkungen für das passive Wahlrecht werden etwa mit dem Überwiegen der reinen Organfunktion vor der Volksvertretungsfunktion, mit der stärkeren zeitlichen und persönlichen Beanspruchung durch solche Funktionen, die zu einer Annäherung an den Beamtenstatus führen u. dgl. begründet. Sie wurden von den eidgenössischen Räten bisher immer gewährleistet.

Ein strengerer Massstab muss dagegen bei altersbedingten Einschränkungen der Wahlfähigkeit in *Ämtern der Legislative* angelegt werden: Da Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b (in Verbindung mit Art. 4) der Bundesverfassung sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht schützt, wäre die Festlegung einer oberen Altersgrenze, mit der eine wesentliche Gruppe der Aktivbürgerschaft und der Bevölkerung ohne zureichende Gründe generell von einer direkten Vertretung im Parlament ausgeschlossen würde, als bundesrechtswidrig zu bewerten. Eine solche Einschränkung könnte, anders als die vorbestandenen Einschränkungen im Bereich des Frauenstimmrechtes, nicht unter den Vorbehalt von Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung fallen. Sie ist aber zulässig, wenn sie dem Grundgedanken des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes nicht zuwiderläuft und wenn sie die Rechtsgleichheit respektiert (das heisst die Auswahl der geregelten Sachverhalte und der Adressaten mit dem Normzweck übereinstimmt und dieser Zweck der Gerechtigkeit und den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Staatsordnung entspricht – vgl. Georg Müller, a. a. O., Art. 4 Rz. 31 – und nicht willkürlich ist, das heisst sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützt und nicht sinn- und zwecklos ist; vgl. Georg Müller, a. a. O., Art. 4 Rz. 51). Einige Besonderheiten sind bei der Anwendung dieser Kriterien auf das Wahlverfahren für den *Ständerat* zu beachten: Er gilt seit jeher als Organ des Bundes (Walther Burckhardt, Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Auflage Bern 1931, S. 657) und hat als solches parlamentarische Funktion; sein Wahlmodus aber ist den Kantonen überlassen. Das heisst, dass das Bundesrecht (anders als bei den kantonalen Parlamenten) keine Volkswahl voraussetzt und daher als Prüfungsmassstab für die Bestimmung des Wahlkörpers im wesentlichen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a (in Verbindung mit Art. 4) der Bun-

desverfassung zum Tragen kommt. Ob in bezug auf das *passive Wahlrecht* die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung gelten (welche vom Grundsatz des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes ausgehen und einer einschneidenden Einschränkung der Wahlfähigkeit entgegenstünden – vgl. etwa Fritz Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923, S. 156 Fussnote 10), kann hier offen bleiben, da sie sich hier mit den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung (in Verbindung mit Art. 4 BV) decken.

Als Normzwecke der im vorliegenden Fall beschlossenen Altersgrenzen für Regierungsräte, Richter und Ständeräte können angenommen werden: die Verhinderung einer übermässigen Überalterung in den von der Beschränkung erfassten Gremien, die Förderung der Rotation bei den Amtsträgern sowie der Ausschluss von Personen, deren geistige und körperliche Fähigkeiten infolge vorgerückten Alters im Schwinden begriffen sind. Alle diese Teilziele sollen dafür sorgen, dass die Bevölkerung möglichst umfassend repräsentiert wird, anderseits die erfassten Gremien aus möglichst geeigneten Amtsträgern zusammengesetzt sind. Dies verstösst nicht gegen die grundlegenden Wertungen der Rechts- und Staatsordnung. Fragen ergeben sich dagegen zur Zweckdienlichkeit der Norm: Der Bundesrat ging 1942 in zwei Gewährleistungsfällen (Art. 20 der Kantonsverfassung von Appenzell Auser Rhoden, Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Regierungsrat und das Obergericht, BBl 1942 418; alt Art. 14 Abs. 4 der Kantonsverfassung von Obwalden, Wählbarkeitsvoraussetzungen für alle kantonalen Ämter und den Ständerat, BBl 1942 584) vom Grundsatz aus, dass zwischen 65 und 70 Jahren die geistigen und körperlichen Kräfte trotz einzelner Ausnahmen generell in einem Masse nachgelassen, das den Ausschluss vom passiven Wahlrecht rechtfertige. Die Räte sind damals der Argumentation des Bundesrates (im Falle Obwaldens gegen den ausdrücklichen Antrag eines Aktionskomitees) diskussionslos gefolgt und haben die entsprechenden Bestimmungen gewährleistet. Ob die damalige Argumentation auch heute noch ohne weiteres gültig sei, ist fraglich: Ein grosser Anteil der über 65jährigen ist heute unbestrittenermassen immer noch in der Lage, verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen und zu erfüllen, so dass die Altersgrenze von 65 Jahren nicht ohne weiteres ein taugliches Kriterium zur Ermittlung der Fähigkeiten darstellt, die für die Ausübung einer parlamentarischen Funktion erforderlich sind. Ein Hinweis darauf, dass es um den physischen und psychischen Zustand dieser Bevölkerungsgruppe nicht so schlecht bestellt sein kann, ergibt sich auch daraus, dass beispielsweise das Strassenverkehrsrecht für das Führen von Motorfahrzeugen ein allgemeines medizinisches Attest erst vom 70. Altersjahr an und auch dann nur alle zwei Jahre verlangt (Art. 7 Abs. 3 Bst. b der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr; SR 741.51). Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass 1942 die damaligen sachlichen Voraussetzungen für die obere Altersgrenze wesentlich von den heutigen Gegebenheiten abwichen. Die mittlere Lebenserwartung und das Durchschnittsalter der Bürger lagen wesentlich tiefer als heute. Die mittlere Lebenserwartung ist in der Schweiz seither von 64,82 Jahren (1939–1944) auf 77,15 Jahre (1986/87) gestiegen und der Anteil der über 65jährigen macht heute rund 15 Prozent der Gesamtbevölkerung aus (1941: 8,5 %); entsprechend dürfte der

Anteil der über 65jährigen an den Stimmberechtigten heute um die 20 Prozent ausmachen.

Dies ändert aber nichts daran, dass der Grundsatz einer oberen Altersbeschränkung neben der beispielsweise möglichen Amtsdauerbeschränkung ein vertretbares (wenn auch nicht das einzige taugliche) Mittel des kantonalen Verfassungsrechtes gegen die Überalterung seiner Vertretung im Ständerat sowie für die Förderung der Rotation unter den Amtsträgern und für den Ausschluss von Personen darstellen kann, deren körperliche und geistige Fähigkeiten infolge vorgerückten Alters im Schwinden begriffen sind. Die Frage ist nur, wo die Grenze festzulegen ist. Der relativ weite Ermessensspielraum der Kantone bei der Regelung ihres Wahlsystems erstreckt sich auch auf solche Entscheidungen: Da im Gewährleistungsverfahren keine Zweckmässigkeitsprüfung vorgenommen wird, ist auch bei der Prüfung der vorliegenden Altersgrenze an bundesrechtlichen Massstäben eine gewisse Zurückhaltung geboten. Wohl handelt es sich um eine der einschneidenderen derartigen Lösungen, die bisher ein Kanton getroffen hat. Während sich bei der Verfassung von Appenzell Ausserrhodens die (heute noch gültige) Alterslimite von 65 Jahren lediglich auf die Ämter des Regierungsrates und des Oberrichters bezieht, war die 1941 in Obwalden eingeführte generelle Altersgrenze für kantonale Ämter schon damals auf 70 Jahre angesetzt, was im Verhältnis der damaligen zur heutigen demographischen Struktur eine relativ hohe Grenze bedeutete und in bezug auf die Volksvertretung ein eher kleines Segment der Aktivbürger betraf. Der Kanton Glarus ist zudem zurzeit der einzige Kanton, der eine obere Altersgrenze auch für die Wählbarkeit in den Ständerat einführen will (die vergleichbare Regelung der Obwaldner Kantonsverfassung von 1942 wurde später revidiert und die heutige Fassung von Art. 46 Abs. 2 bezieht sich nicht mehr auf den Ständerat, vgl. Kurt Eichenberger, unveröffentlichtes Rechtsgutachten zuhanden des Justizdepartementes Obwalden über Wählbarkeitsbegrenzungen für das Mitglied des Ständerates des Kantons Obwalden und die authentische Interpretation, November 1985). Trotzdem kann die Altersgrenze von 65 Jahren nicht einfach als Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 sowie das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot von Artikel 4 der Bundesverfassung bezeichnet werden. Einmal liegen gewisse Parallelen für das heute im beruflichen Bereich anerkannte Pensionsalter vor. Dieses geht zwar auf die untere Grenze der Rentenberechtigung im Bereiche der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zurück, hat im wesentlichen eine Schutzfunktion für den Arbeitnehmer und ist zu einem grossen Teil durch versicherungstechnische Gegebenheiten bedingt. Es kommt aber in seinen Auswirkungen insbesondere im Bereich des öffentlichen Dienstes ebenfalls einem altersbedingten generellen Ausschluss von Tätigkeiten im Dienste der Öffentlichkeit gleich. Die Altersgrenze von 65 Jahren hat in der Schweiz gerade für den Bereich des öffentlichen Dienstes eine lange Tradition. Die Anforderungen, die an Ständeräte gestellt werden, sind mit anderen öffentlichen Ämtern (z. B. nebenamtlichen Regierungsräten und Richtern) vergleichbar, so dass sich eine einheitliche Altersgrenze rechtfertigen lässt. Schliesslich wird jedem Stimmbürger gleichermassen während 47 Jahren die Möglichkeit eröffnet, sich um das Amt eines Ständerates zu bewerben, so dass das allgemeine und gleiche Wahlrecht als solches nicht in Frage gestellt wird. Immerhin ist darauf hinzuweisen,

dass eine weitere Verschiebung der Altersgrenze nach unten (z. B. auf 55 oder 50 Jahre) den Anforderungen des Bundesrechts kaum mehr standhalten würde.

343.7

Diese Erwägungen führen zum Schluss, dass Artikel 78 Absatz 4 der Kantonsverfassung von Glarus mit Artikel 6 Absatz 2 (in Verbindung mit Art. 4) der Bundesverfassung vereinbart werden kann: Der Normzweck lässt sich sowohl mit dem Grundsatz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts als auch mit den grundlegenden Wertungen der Staats- und Rechtsordnung in Einklang bringen, die Auswahl von Sachverhalt und Normadressaten entspricht dem Ziel, die Regelung kann sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützen und ist nicht sinn- und zwecklos. Sie ist daher nicht bundesrechtswidrig.

343.8

Das Rechtsetzungsverfahren mit der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Landsgemeinde (welche einem obligatorischen Gesetzesreferendum entspricht), dem Verordnungsrecht des Landrates und dem für Glarus neuen Verordnungsrecht des Regierungsrates entspricht den Anforderungen des Bundesrechts. Das Verordnungsrecht des Regierungsrates wird durch Artikel 99 Buchstabe b nach den herkömmlichen Delegationsgrundsätzen geregelt, indem Vollzugs- und Verwaltungsverordnungen auch ohne besondere gesetzliche Delegation erlassen werden können, für gesetzesvertretende Verordnungen dagegen eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage verlangt wird.

Ausdrücklich festgehalten wird in Artikel 73 der Grundsatz der Gewaltentrennung; er wird durch die vorgenommene Kompetenzaufteilung zwischen Landsgemeinde, Landrat, Regierungsrat und Verwaltung sowie den Gerichten respektiert. Die vom Bundesrecht für seinen Vollzug als notwendig vorausgesetzten Rechtspflegeorgane sind vorgesehen; ihre Organisation ist nach Artikel 64 Absatz 3 und 64^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung Sache der Kantone.

344 Gemeindeorganisation; Verhältnis zwischen Kirchen und Staat

Die Bestimmungen über die Gemeinden, Zweckverbände und Korporationen sowie über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat bewegen sich im Rahmen der kantonalen Organisationskompetenz und enthalten nichts dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes.

345 Zusammenfassung

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 erfüllt auch die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b der Bundesverfassung. Die eidgenössische Gewährleistung ist daher zu erteilen.

4 Verfassungsmässigkeit

Die Bundesversammlung ist nach den Artikeln 6 und 85 Ziffer 7 der Bundesverfassung zuständig, die Kantonsverfassungen zu gewährleisten.

3401

Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1988)

Präambel

Das Volk des Landes Glarus, eingedenk seiner Verantwortung vor Gott, den Menschen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gibt sich folgende Verfassung:

Erstes Kapitel: Allgemeine Grundsätze

Erster Abschnitt: Grundlage der Verfassung

Art. 1

¹ Der Kanton Glarus ist ein Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Die Staatsgewalt beruht im Volk. Es übt diese unmittelbar an der Landsgemeinde, an der Gemeindeversammlung und an der Urne, mittelbar durch die von ihm gewählten Behörden und Beamten aus.

³ Die Verfassung und die gesamte übrige Rechtsordnung des Kantons unterstehen dem Bundesrecht.

Zweiter Abschnitt: Grundrechte und Staatsgrundsätze

Art. 2

Geltung der Grundrechte

¹ Alle Staatsgewalt ist durch die Grundrechte beschränkt.

² Jedermann soll bei der Ausübung seiner Grundrechte die Rechte anderer achten.

³ Die Grundrechte können nur im Rahmen der Verfassung und aufgrund des Gesetzes eingeschränkt werden. Vorbehalten bleiben Fälle ernster, unmittelbarer und offensichtlicher Gefahr.

⁴ Kein Eingriff in die Freiheit darf weitergehen, als es ein zulässiger Zweck und ein überwiegendes öffentliches Interesse erfordern.

⁵ In der Ausübung privatrechtlicher Befugnisse haben Kanton und Gemeinden Sinn und Geist der Grundrechte zu wahren.

Art. 3

Persönlichkeit, Würde und Freiheit des Menschen

Persönlichkeit, Würde und Freiheit des Menschen sind unantastbar.

Art. 4

Rechtsgleichheit

¹ Die Rechtsgleichheit ist für jedermann gewährleistet.

² Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Sprache, seiner Rasse, seiner Heimat oder Herkunft, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ansichten benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 5

Persönliche Freiheit

¹ Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit, persönliche Sicherheit, Schutz der Gesundheit sowie Schutz vor Missbrauch der ihn betreffenden Daten.

² Das Privatleben und das Hausrecht sind unverletzlich.

Art. 6

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Art. 7

Kirchen- und Kultusfreiheit

Die freie Bildung religiöser Gemeinschaften und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind gewährleistet, soweit sie nicht die öffentliche Ordnung oder den konfessionellen Frieden ernsthaft beeinträchtigen.

Art. 8

Meinungsfreiheit

Die freie Meinungsbildung, Meinungsäusserung und Meinungsverbreitung in Wort, Schrift und Bild oder auf andere Weise ist gewährleistet, soweit die öffentliche Ordnung, der Jugendschutz und der Schutz der persönlichen Verhältnisse Dritter gewahrt bleiben.

Art. 9

Medienfreiheit

¹ Die Freiheit der Medien ist gewährleistet.

² Es besteht keine Zensur von Presse, Film oder andern Medien.

Art. 10

Kultur- und Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kultur und der Kunst ist gewährleistet.

Art. 11

Unterrichts- und Lehrfreiheit

Die Unterrichts- und Lehrfreiheit ist in den Schranken des Gesetzes sowie der Ziele der öffentlichen Schul- und Bildungsförderung gewährleistet.

Art. 12

Vereins- und Versammlungsfreiheit

¹ Die Vereins- und Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

² Versammlungen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund können von einer Bewilligung abhängig gemacht werden. Sie dürfen nur verboten oder eingeschränkt werden, wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit besteht.

Art. 13

Niederlassungsfreiheit

Die freie Niederlassung ist gewährleistet.

Art. 14

Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Das Gesetz kann im öffentlichen Interesse Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen vorsehen.

³ Für Enteignungen sowie für Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

Art. 15

Wirtschaftsfreiheit

Die freie wirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere die freie Wahl und Ausübung eines Berufes und die freie Erwerbstätigkeit, ist gewährleistet.

Art. 16

Rechtsschutz

¹ Niemand darf dem verfassungsmässigen Richter entzogen werden.

² Jede Behörde und Amtsstelle hat den Betroffenen das rechtliche Gehör zu

gewährleisten. Jedermann hat Anspruch auf Einsicht in ihn betreffende Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung erfordern.

³ Die staatlichen Organe müssen ihre Entscheide begründen und die dagegen bestehenden Rechtsmittel angeben; vorbehalten bleiben gesetzliche Ausnahmen.

⁴ Für Bedürftige ist die Rechtspflege im Rahmen des Gesetzes unentgeltlich.

⁵ Die Gesetzgebung bestimmt die für die Betroffenen notwendigen Garantien bei Hausdurchsuchung, Verhaftung oder Beschlagnahmung sowie während der Strafuntersuchung, des Strafvollzugs oder der Versorgung.

Art. 17

Grundsätze des staatlichen Handelns

Jedes staatliche Handeln muss rechtmässig und verhältnismässig sein sowie Treu und Glauben achten.

Art. 18

Staatshaftung

¹ Kanton, Gemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften haften für den Schaden, den ihre Behördemitglieder, Beamten, Angestellten und Lehrer oder andere im öffentlichen Auftrag tätige Personen durch eine Amtshandlung rechtswidrig verursacht haben.

² Sie können auf die Verantwortlichen nach Gesetz Rückgriff nehmen.

³ Die Gesetzgebung kann die Haftung des Staates auf weitere Fälle ausdehnen.

Art. 19

Rückwirkungsverbot

Rückwirkende Erlasse dürfen dem einzelnen keine neuen Belastungen auferlegen.

Dritter Abschnitt: Bürgerrecht

Art. 20

¹ Das Kantonsbürgerrecht begründet alle Rechte und Pflichten eines Bürgers des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

² Das Kantonsbürgerrecht ist mit dem Gemeindebürgerrecht (Tagwensbürgerrecht) untrennbar verbunden.

³ Das Tagwensbürgerrecht umfasst das Stimmrecht im Tagwen, den Anteil am Tagwensgut und an den bürgerlichen Stiftungen sowie die Pflicht, zum Bestand des Tagwens und an dessen Haushalt beizutragen.

⁴ Das Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und des Tagwensbürgerrechts.

Vierter Abschnitt: Bürgerpflichten

Art. 21

¹ Jedermann hat die Pflichten zu erfüllen, die ihm die Rechtsordnung des Kantons und der Gemeinden auferlegt.

² Die Teilnahme an der Landsgemeinde, an den Gemeindeversammlungen und an den geheimen Wahlen und Abstimmungen ist Bürgerpflicht.

Zweites Kapitel: Öffentliche Aufgaben und Finanzordnung

Erster Abschnitt: Umweltschutz und Raumordnung

Art. 22

Schutz der Umwelt

¹ Jedermann ist verpflichtet, die Umwelt zu schonen.

² Der Kanton und die Gemeinden erlassen im Rahmen des Bundesrechts Vorschriften und treffen Massnahmen zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt.

³ Sie bewahren die Schönheit und Eigenart der Landschaft und der Ortsbilder sowie der Natur- und Kulturdenkmäler.

Art. 23

Raumplanung

Der Kanton und die Gemeinden stellen im Rahmen des Bundesrechts die geordnete Besiedlung des Landes und die zweckmässige Nutzung des Bodens sicher.

Art. 24

Bauwesen, Strassen und Gewässer

¹ Der Kanton und die Gemeinden regeln das Bauwesen. Den Bedürfnissen der Behinderten ist angemessene Rechnung zu tragen.

² Der Kanton und die Gemeinden ordnen Planung, Bau und Unterhalt der Strassen und Wege.

³ Der Kanton übt nach Gesetz die Aufsicht über die Gewässer aus.

⁴ Er stellt Vorschriften über die öffentlichen Sachen sowie über deren Gebrauch und Nutzung auf.

Zweiter Abschnitt: Öffentliche Ordnung

Art. 25

Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Dritter Abschnitt: Sozialwesen

Art. 26

Soziale Sicherheit und allgemeine Wohlfahrt

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die soziale Sicherheit und die allgemeine Wohlfahrt.

² Die öffentliche Unterstützung soll die persönliche Verantwortung und die Selbsthilfe stärken.

³ Der Kanton übt im Rahmen des Bundesrechts die Aufsicht über das Sozialwesen aus.

Art. 27

Sozialversicherung

Der Kanton und die Gemeinden können die Leistungen des Bundes für die soziale Sicherheit ergänzen.

Art. 28

Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsrecht

¹ Der Kanton regelt im Rahmen des Bundesrechts die Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung.

² Er kann in Ergänzung des Bundesrechts Vorschriften über das Arbeitsverhältnis und den Schutz der Arbeitnehmer erlassen.

³ Der Kanton und die Gemeinden können Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung treffen.

Art. 29

Fürsorge und Vormundschaftswesen

¹ Die öffentliche Fürsorge für alle Hilfsbedürftigen, die Altersfürsorge und das Vormundschaftswesen obliegen den Gemeinden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Das Gesetz regelt die Aufsicht des Kantons über Fürsorgeeinrichtungen, namentlich über die Altersheime.

Art. 30

Betreuung von Ausländern

Der Kanton und die Gemeinden sind bei der Eingliederung der Ausländer behilflich.

Art. 31

Wohnbauförderung

Der Kanton kann den Wohnungsbau fördern oder Mietzinserleichterungen gewähren, sei es selbständig, in Ergänzung des Bundesrechts oder zusammen mit den Gemeinden oder Dritten.

Vierter Abschnitt: Gesundheitswesen

Art. 32

Allgemeines

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Volksgesundheit, die Gesundheitsvorsorge und die Krankenpflege.

² Das Gesetz regelt die Aufsicht des Kantons über das Gesundheitswesen.

³ Der Kanton ordnet das Medizinalwesen und die Gesundheitspolizei.

⁴ Er gewährt den im Kanton tätigen, vom Bund anerkannten Krankenversicherungen Beiträge.

Art. 33

Spitäler und Heime

¹ Der Kanton führt ein Kantonsspital.

² Der Kanton und die Gemeinden können Kranken- und Pflegeheime führen oder unterstützen.

³ Das Gesetz regelt die Aufsicht des Kantons über die Kranken- und Pflegeheime.

Fünfter Abschnitt: Schutz der Familie

Art. 34

Der Kanton und die Gemeinden sind bestrebt, die Familie als Grundlage des Gemeinwesens zu schützen und zu festigen.

Sechster Abschnitt: Schul- und Bildungswesen

Art. 35

Schulpflicht

¹ Der Schulbesuch ist innerhalb der gesetzlichen Altersgrenzen obligatorisch.

² Jedermann soll die öffentlichen Schulen ohne Beeinträchtigung seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit besuchen können.

³ Beiden Geschlechtern sind die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

⁴ Während der obligatorischen Schulzeit ist der Unterricht an allen öffentlichen Schulen für Kantonseinwohner unentgeltlich. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Lehr- und Unterrichtsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 36

Privatschulen

¹ Das Recht, Privatschulen zu errichten und zu führen, ist in den Schranken des Gesetzes gewährleistet.

² Die Privatschulen können aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Art. 37

Öffentliche Aufgaben im Schulwesen

¹ Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Kantons.

² Die Gemeinden führen die Volksschule.

³ Der Kanton nimmt im Schulwesen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. er führt eine Kantonsschule;
- b. er führt und fördert Berufsschulen und Fortbildungskurse;
- c. er fördert zusammen mit den Gemeinden den Musikunterricht.

⁴ Der Kanton kann Aufgaben der Berufsbildung privaten Unternehmen, Wirtschafts- und Berufsverbänden oder andern Organisationen übertragen.

⁵ Er erleichtert die Ausbildung durch Stipendien und soziale Massnahmen.

Art. 38

Kindergärten und Kinderhorte

Der Kanton regelt die Führung der Kindergärten und Kinderhorte.

Art. 39

Sonderschulen und Erziehungsheime

¹ Geistig und körperlich behinderte Kinder erhalten unentgeltlich eine angemessene Erziehung und Ausbildung.

² Der Kanton und die Gemeinden unterstützen oder führen Sonderschulen und Erziehungsheime.

³ Das Gesetz regelt die Aufsicht des Kantons über die Sonderschulen und Erziehungsheime.

Art. 40

Kulturförderung; Erwachsenenbildung; Jugendarbeit

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern das kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Schaffen.

² Sie unterstützen die Erwachsenenbildung.

³ Sie fördern die Jugendarbeit.

Art. 41

Sport

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen den gesundheitsfördernden Sport.

Siebenter Abschnitt: Wirtschaft

Art. 42

Wirtschaftsförderung

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind bestrebt, alle Bereiche der Wirtschaft zu fördern, indem sie insbesondere günstige Rahmenbedingungen schaffen.

² Der Kanton und die Gemeinden können im öffentlichen Interesse Organisationen, Werke oder Unternehmen, die der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons dienen, unterstützen, betreiben oder sich daran beteiligen.

³ Der Kanton achtet bei der Wirtschaftsförderung auf eine ausgeglichene Entwicklung aller Landesteile.

Art. 43

Wirtschaftspolizei

Der Kanton kann Vorschriften für die geordnete Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten erlassen.

Art. 44

Landwirtschaft

Der Kanton kann in Ergänzung des Bundesrechts Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft treffen.

Art. 45

Waldwirtschaft

¹ Der Kanton ordnet durch Gesetz die Massnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Wälder.

² Der Kanton und die Gemeinden können in Ergänzung des Bundesrechts Massnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft treffen.

Art. 46

Öffentlicher Verkehr und Energie

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern den öffentlichen Verkehr. Sie können sich an Verkehrsunternehmen beteiligen oder solche betreiben.

² Der Kanton und die Gemeinden fördern eine ausreichende und umweltgerechte Energieversorgung sowie einen sparsamen Energieverbrauch. Sie können sich an Werken für die Energieversorgung beteiligen oder solche betreiben.

Art. 47

Regalrechte

¹ Dem Kanton stehen das Bergregal, das Salzregal, das Jagd- und das Fischereiregal zu.

² Er regelt durch Gesetz die Gewinnung und Nutzung der Erdwärme.

Art. 48

Gebäudeversicherung

¹ Der Kanton betreibt eine Anstalt für die Gebäudeversicherung.

² Die Anstalt kann nach Gesetz weitere Sachversicherungen führen.

Art. 49

Kantonalbank

¹ Der Kanton betreibt eine Kantonalbank. Er garantiert deren Verbindlichkeiten.

² Die Kantonalbank muss nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Sie hat vor allem der gesamten Volkswirtschaft zu dienen.

Achter Abschnitt: Finanzordnung

Art. 50

Steuern und andere Abgaben

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind berechtigt, für die Bedürfnisse des öffentlichen Haushalts nach Gesetz Steuern zu erheben.

² Sie besteuern das Einkommen und das Vermögen der natürlichen Personen sowie den Ertrag und das Kapital der juristischen Personen.

³ Das Gesetz bestimmt Art und Umfang der weiteren Steuern. Es regelt die

übrigen Abgaben, die Kanton, Gemeinden oder andere öffentlichrechtliche Körperschaften erheben können.

⁴ Der Kanton, die Gemeinden und die andern öffentlichrechtlichen Körperschaften können aufgrund von Verordnungen oder Gemeindeerlassen Gebühren verlangen.

Art. 51

Steuerpflicht

Alle Steuerpflichtigen haben nach ihren Mitteln und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Staats- und Gemeindelasten mitzutragen.

Art. 52

Finanzhaushalt

¹ Der Kanton, die Gemeinden und die andern öffentlichrechtlichen Körperschaften müssen ihren Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit führen und auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft ausrichten.

² Das Gesetz bestimmt die Einzelheiten der Ausgabenbefugnisse.

³ Es regelt Umfang und Durchführung von Finanzkontrollen.

⁴ Der Kanton, die Orts- und Schulgemeinden erstellen Finanzplanungen.

Art. 53

Voranschlag und Rechnung

¹ Der Voranschlag enthält die voraussichtlichen Einnahmen und die bewilligten Ausgaben der Rechnungsperiode.

² Die Rechnung enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben und gibt den Stand des Vermögens auf Ende der Rechnungsperiode an.

³ Im Rechnungswesen gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit.

Art. 54

Finanzierung

¹ Die Behörden müssen bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen in jedem Fall die finanziellen Auswirkungen beurteilen und, wenn erforderlich, zusätzliche Deckung schaffen.

² Sie müssen die entsprechenden Angaben und Anträge in die Vorlagen aufnehmen.

Art. 55

Finanzausgleich

¹ Zur Milderung der steuerlichen Belastungsunterschiede zwischen den Gemeinden und zur Unterstützung bei ihren Aufgaben werden nach Gesetz zweckgebundene Staatsbeiträge, abgestuft nach der Finanzkraft der Gemeinden, sowie allgemeine Beiträge zugunsten finanzschwacher Gemeinden ausgerichtet. Diese Beiträge werden aus dem Ertrag der kantonalen Steuern oder direkt zulasten finanzstarker Gemeinden erbracht.

² Die Gemeinden können nach Gesetz zu Beiträgen an die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben des Kantons und der Gemeinden verpflichtet werden.

Drittes Kapitel: Politische Rechte der Bürger und Landsgemeinde

Erster Abschnitt: Politische Rechte

Art. 56

Voraussetzungen des Stimmrechts

¹ Alle Schweizer sind im Kanton und in der Gemeinde stimmberechtigt, wenn sie hier wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

³ Das Stimmrecht wird an der Landsgemeinde und im übrigen, soweit das Gesetz keine Erleichterungen vorsieht, am Wohnort ausgeübt; es wird mit der Niederlassung erlangt.

Art. 57

Inhalt des Stimmrechts

¹ Auf kantonomer Ebene hat jeder Stimmberechtigte das Recht:

- a. an der Landsgemeinde oder an der Urne zu wählen und gewählt zu werden;
- b. Anträge zuhanden der Landsgemeinde zu stellen;
- c. an der Landsgemeinde zu raten, zu mindern und zu mehren;
- d. an der Urne über Stellungnahmen des Kantons zuhanden des Bundes über die Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiet des Kantons Glarus und der angrenzenden Kantone abzustimmen.

² Auf Gemeindeebene hat jeder Stimmberechtigte das Recht:

- a. an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu wählen und gewählt zu werden;
- b. Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung zu stellen;
- c. an der Gemeindeversammlung zu raten sowie an der Gemeindeversammlung oder an der Urne abzustimmen.

Art. 58

Memorialsanträge

¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zuhanden der Landsgemeinde selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten Memorialsanträge zu stellen. Dieses Recht steht auch den Gemeinden und ihren Vorsteherschaften zu.

² Ein Memorialsantrag kann jeden Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt; er darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, wenn er nicht eine Verfassungsänderung betrifft, der Kantonsverfassung widerspricht.

³ Der Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

⁴ Zwischen den einzelnen Teilen des Antrags muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

⁵ Der Antrag muss genau umschrieben, begründet und von den Antragstellern unterzeichnet sein.

⁶ Ein Memorialsantrag kann jederzeit dem Regierungsrat eingereicht werden. Er kann bis zum Beschluss über die Erheblichkeit zurückgezogen werden.

Art. 59

Behandlung der Memorialsanträge

¹ Der Regierungsrat übermittelt die eingereichten Memorialsanträge mit seiner Stellungnahme zu ihrer rechtlichen Zulässigkeit innert drei Monaten dem Landrat.

² Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit der Anträge und beschliesst über deren Erheblichkeit; die zulässigen Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen.

³ Der Landrat legt die Memorialsanträge nach dem Beschluss über die Erheblichkeit spätestens der übernächsten Landsgemeinde vor.

⁴ Bei Anträgen des Regierungsrates zuhanden der Landsgemeinde erfolgt kein Beschluss über die Erheblichkeit; tritt der Landrat aber auf einen Antrag des Regierungsrates nicht ein oder weist er ihn ab, so fällt der Antrag dahin.

Art. 60

Petitionsrecht

¹ Jedermann ist berechtigt, an Behörden Petitionen und Eingaben zu richten.

² Die angesprochene Behörde hat sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu beantworten oder an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Zweiter Abschnitt: Landsgemeinde

Art. 61

Stellung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde ist die Versammlung der stimmberechtigten Landeseinwohner. Sie ist das oberste Organ des Kantons.

Art. 62

Landsgemeindememorial

¹ Das Landsgemeindememorial enthält die an der Landsgemeinde zur Behandlung kommenden Geschäfte, insbesondere die Gesetzes- und Beschlus-
sesentwürfe des Landrates und die eingereichten Memorialsanträge.

² Die vom Landrat unerheblich erklärten Memorialsanträge werden ohne
Stellungnahme gesondert aufgeführt.

³ Mit dem Memorial werden der Landsgemeinde die Staatsrechnung, der
Finanzbericht sowie der Voranschlag zur Kenntnis gebracht.

⁴ Das Landsgemeindememorial wird in einer ausreichenden Anzahl spätestens
vier Wochen vor der Landsgemeinde an die Stimmberechtigten verteilt; für eine
ausserordentliche Landsgemeinde kann der Landrat diese Frist verkürzen.

⁵ In dringenden Fällen kann der Landrat der Landsgemeinde auch ein Ge-
schäft vorlegen, das im Memorial nicht enthalten ist; der Antrag des Landrates
ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 63

Einberufung

¹ Die ordentliche Landsgemeinde versammelt sich am ersten Sonntag im Mai
in Glarus.

² Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verschiebung.

³ Eine ausserordentliche Landsgemeinde findet statt, wenn die Lands-
gemeinde es beschliesst, wenn es mindestens 2000 Stimmberechtigte unter
Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen oder wenn der Landrat
die Stimmberechtigten zur Behandlung dringlicher Geschäfte zusammenruft.

⁴ Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch das
Amtsblatt.

⁵ Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme
treffen, besonders für Stimmberechtigte aus entfernten Gemeinden.

Art. 64

Leitung und Eröffnung

¹ Der Landammann leitet die Landsgemeinde. Wenn er verhindert ist, tritt an

seine Stelle der Landesstatthalter, bei dessen Verhinderung der amtsälteste Regierungsrat.

² Der Landammann eröffnet die Landsgemeinde mit einer Ansprache. Danach werden die stimmberechtigten Teilnehmer vereidigt.

Art. 65

Verhandlungen

¹ Die Grundlage für die Verhandlungen bilden die im Memorial oder im Amtsblatt veröffentlichten Vorlagen des Landrates; andere Gegenstände dürfen nicht beraten werden.

² Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat das Recht, zu den Sachvorlagen Anträge auf Unterstützung, Abänderung, Ablehnung, Verschiebung oder Rückweisung zu stellen.

³ Abänderungsanträge müssen zum Beratungsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

⁴ Auf die vom Landrat nicht erheblich erklärten Memorialsanträge tritt die Landsgemeinde nur auf besonderen Antrag hin ein; sie kann entweder die Ablehnung oder die Behandlung auf das folgende Jahr beschliessen.

⁵ Wer sich zu einer Sachvorlage äussern will, hat zuerst seinen Antrag zu formulieren und ihn danach kurz zu begründen.

Art. 66

Abstimmungsverfahren

¹ Der Antrag des Landrates ist genehmigt, wenn hiezu kein abweichender Antrag gestellt wird.

² Wird aber ein solcher Antrag gestellt, so hat die Landsgemeinde zu mindern oder zu mehrern.

³ Werden an einer Vorlage zwei oder mehr Abänderungen vorgenommen, so ist eine Schlussabstimmung durchzuführen.

⁴ Bei Wahlen wird in jedem Fall abgestimmt.

Art. 67

Ermittlung der Mehrheit

¹ Der Landammann ermittelt die Mehrheit durch Abschätzen. In zweifelhaften Fällen kann er vier Mitglieder des Regierungsrates beratend beiziehen.

² Sein Entscheid ist unanfechtbar.

Art. 68

Wahlbefugnisse

Die Landsgemeinde ist zuständig für:

- a. die Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters;
- b. die Wahl der Richter;
- c. die Wahl des Staatsanwaltes und der Verhörerichter.

Art. 69

Gesetzgebung und Sachbefugnisse

¹ Die Landsgemeinde ist zuständig für:

- a. die Aenderung der Kantonsverfassung;
- b. den Erlass, die Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen, einschliesslich Vollziehungsgesetzen zum Bundesrecht;
- c. die Zustimmung zu Konkordaten und andern Verträgen, wenn diese einen Gegenstand der Verfassung oder der Gesetzgebung oder eine Ausgabe nach Buchstabe d betreffen;
- d. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 500 000 Franken und über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 100 000 Franken im Jahr;
- e. den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge im Betrag von mehr als 5 000 000 Franken;
- f. weitere durch den Landrat vorgelegte Beschlüsse;
- g. die Festsetzung des Steuerfusses.

² Die Landsgemeinde kann ihre Befugnisse dem Landrat oder dem Regierungsrat übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben wird.

Dritter Abschnitt: Kantonale Urnenwahlen

Art. 70

Landrat

¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Landrates an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren.

² Das Gesetz legt die Wahlkreise und das Verteilungsverfahren fest.

Art. 71

Regierungsrat

Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Regierungsrates an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Art. 72

Ständerat

Die Stimmberechtigten wählen die beiden Mitglieder des Ständerates an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Viertes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen für die Behörden

Art. 73

Gewaltentrennung

Die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt sind dem Grundsatz nach getrennt.

Art. 74

Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte ist wählbar als Landrat, Regierungsrat oder Richter, als Ständerat oder als Mitglied weiterer Behörden des Kantons oder der Gemeinden.

Art. 75

Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates, der Gerichte sowie die im Gesetz bezeichneten kantonalen Beamten können dem Landrat nicht angehören.

² Ein Regierungsrat kann weder einem Gericht oder einer Gemeindebehörde angehören noch Beamter, Angestellter oder Lehrer des Kantons oder einer Gemeinde sein.

³ Es dürfen nur zwei Mitglieder des Regierungsrates, und nicht gleichzeitig Landammann und Landesstatthalter, den eidgenössischen Räten angehören.

⁴ Ein Verwaltungsrichter oder ein Mitglied einer Verwaltungsrekurskommission darf weder einer Gemeindebehörde angehören noch Beamter oder Angestellter des Kantons sein.

⁵ Das Gesetz bestimmt, welche Tätigkeiten mit den Aufgaben einer Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörde unvereinbar sind.

Art. 76

Verwandtenausschluss

¹ Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder

können nicht der gleichen Kantons- oder Gemeindebehörde angehören.

² Diese Vorschrift gilt nicht für den Landrat.

Art. 77

Ausstand

¹ Mitglieder einer Behörde, die an einer Sache ein unmittelbares persönliches Interesse haben, müssen bei der Beschlussfassung in den Ausstand treten.

² Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 78

Amtsdauer und Wiederwahl

¹ Die Amtsdauer für die Behördemitglieder, Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre.

² Sie nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli, mit folgenden Ausnahmen: Für den Landrat beginnt sie mit der konstituierenden Sitzung, für den Landammann, den Landesstatthalter, die übrigen Mitglieder des Regierungsrates sowie die Richter an der Landsgemeinde, für die Lehrer mit dem neuen Schuljahr. Die Amtsdauer der Ständeräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates.

³ Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Wiederwahl zulässig. Vorbehalten bleiben die Vorschriften für den Landammann, den Landesstatthalter sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates.

⁴ Die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und Richter, die das 65. Altersjahr vollendet haben, scheiden auf die darauffolgende Landsgemeinde aus ihrem Amte aus.

Art. 79

Beschlussfähigkeit

¹ Eine Behörde oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind.

² Strengere gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 80

Information der Öffentlichkeit

Die Behörden informieren die Stimmberechtigten fristgerecht über Abstimmungsvorlagen, laufend über Sachgeschäfte und frühzeitig über wichtige Probleme und Vorhaben.

Art. 81

Notrecht

¹ Zum Schutz der Bevölkerung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, bei Katastrophen oder kriegesischen Ereignissen können dem Landrat und dem Regierungsrat durch Gesetz für beschränkte Zeit Befugnisse eingeräumt werden, die von den Vorschriften dieser Verfassung abweichen.

² Sobald es die Umstände zulassen, erstattet der Regierungsrat dem Landrat und dieser der Landsgemeinde Bericht über die getroffenen Massnahmen.

Fünftes Kapitel: Kantonale Behörden

Erster Abschnitt: Landrat

Art. 82

Stellung und Aufgabe des Landrates

¹ Der Landrat ist das Parlament des Kantons. Er zählt 80 Mitglieder.

² Er ist die oberste Aufsichtsbehörde des Kantons über Regierung, Verwaltung und Gerichte.

³ Er bereitet die Verfassungs- und Gesetzgebung und die übrigen Beschlüsse der Landsgemeinde vor.

⁴ Er erlässt Verordnungen, Verwaltungs- und Finanzbeschlüsse und entscheidet über grundlegende oder allgemeinverbindliche Planungen.

Art. 83

Landratsbüro

¹ Der Landrat wählt alljährlich aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und vier Stimmenzähler; sie bilden das Büro des Landrates.

² Der Präsident und der Vizepräsident sind als solche im nächstfolgenden Jahr nicht wieder wählbar.

Art. 84

Kommissionen und Fraktionen

¹ Der Landrat kann zur Vorbereitung der Verhandlungen, zur Ausübung der Oberaufsicht oder für besondere Untersuchungen Kommissionen bilden.

² Die Mitglieder des Landrates können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.

Art. 85

Sitzungen

- ¹ Der Landrat versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern.
- ² Die Sitzungen des Landrates sind öffentlich.
- ³ Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es in geheimer Abstimmung beschliessen.

Art. 86

Verhandlungen

- ¹ Der Landrat regelt durch Verordnung seine Organisation, seine Sitzungen, das Verhandlungsverfahren sowie die Wahl und Organisation der Kommissionen.
- ² Verfassungsänderungen, Gesetze und Verordnungen unterliegen einer zweiten Lesung.
- ³ Die Landräte verhandeln und stimmen ohne Instruktion.

Art. 87

Mitwirkung des Regierungsrates

Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Landrates und nach Bedarf an den Sitzungen seiner Kommissionen mit beratender Stimme teil.

Art. 88

Wahlbefugnisse

- ¹ Der Landrat wählt die Behörde- und Kommissionsmitglieder, Beamten und andern Staatsangestellten, soweit die Gesetzgebung es vorsieht; ferner ernennt er die Kommandanten der kantonalen Bataillone und wählt die eidgenössischen Geschworenen.
- ² Er ist im weitern zuständig für die Wahl der Mitglieder des Jugendgerichtes, des Jugendanwaltes und des öffentlichen Verteidigers.

Art. 89

Rechtsetzung

Der Landrat ist zuständig für:

- a. die Beratung von Vorlagen und die Antragstellung zuhanden der Landsgemeinde;
- b. den Erlass von Verordnungen;
- c. die Genehmigung oder die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen und

anderer Verträge, soweit nicht die Landsgemeinde oder der Regierungsrat zuständig ist;

- d. eine Rechtsetzung in dringlichen Fällen anstelle der Landsgemeinde; solche Erlasse gelten bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde.

Art. 90

Finanzbefugnisse

Dem Landrat stehen zu:

- a. die Festsetzung des Voranschlags, die Prüfung und Abnahme der Staatsrechnung und die Genehmigung des Finanzplans;
- b. Beschlüsse über alle frei bestimmbar ein maligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die 500 000 Franken, und über alle frei bestimmbar wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die 100 000 Franken im Jahr nicht übersteigen;
- c. der freie Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge im Betrag von mehr als 600 000 Franken bis zu 5 000 000 Franken;
- d. Beschlüsse über die Aufnahme und Erneuerung langfristiger Anleihen.

Art. 91

Sachbefugnisse

Dem Landrat obliegen:

- a. die Prüfung und Genehmigung des Protokolls der Landsgemeinde;
- b. die Einberufung ausserordentlicher Landsgemeinden;
- c. die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung und die Gerichte, insbesondere durch Prüfung und Genehmigung des Amtsberichts;
- d. Beschlüsse über grundlegende oder allgemeinverbindliche Pläne sowie über Richtlinien für die Planung kantonalen Bauten, Werke und Anstalten;
- e. die Erteilung von Konzessionen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht;
- f. die Festlegung der Besoldungen und Taggelder sowie der Leistungen der Sozialversicherungen für die Behördemitglieder, Beamten und Angestellten des Kantons sowie für die Lehrer des Kantons und der Gemeinden;
- g. der Entscheid von Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Regierungsrat und den Gerichten;
- h. das Recht der Begnadigung in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen;
- i. die Anordnung kantonalen Truppenaufgebotes, wenn die öffentliche Ordnung im Kanton gestört ist oder Gefahr von aussen droht;
- k. die Abnahme der Rechnungen und Geschäftsberichte der Glarner Kantonalbank und der Kantonalen Sachversicherung.

Art. 92

Mitwirkung im Bund

Der Landrat kann für den Kanton im Bund mitwirken, indem er insbesondere:

- a. eine Standesinitiative einreicht;
- b. zusammen mit andern Kantonen ein Standesreferendum ergreift;
- c. zusammen mit andern Kantonen die Einberufung der Bundesversammlung verlangt.

Art. 93

Uebertragung von Befugnissen

Der Landrat kann seine Befugnisse an den Regierungsrat übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben wird.

Zweiter Abschnitt: Regierungsrat und kantonale Verwaltung

Erster Unterabschnitt: Regierungsrat

Art. 94

Stellung und Aufgabe des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er besteht aus sieben hauptamtlichen Mitgliedern. Das Gesetz bestimmt, welche Erwerbstätigkeiten mit dem Regierungsamt unvereinbar sind.

² Der Regierungsrat führt die kantonale Verwaltung, wirkt bei der kantonalen und eidgenössischen Rechtsetzung mit, ist beim Vollzug der Gesetze und in der Verwaltungsrechtspflege tätig, beaufsichtigt nach Gesetz die Gemeinden und die andern Träger öffentlicher Aufgaben und sorgt für die Verbindung der Behörden mit der Öffentlichkeit.

³ Zu seinen Regierungsaufgaben gehört, unter Wahrung der Befugnisse der Landsgemeinde und des Landrates, das staatliche Handeln zu planen, die Verwaltungsarbeiten zu koordinieren, Initiativen zu ergreifen sowie die Beziehungen zum Bund und zu den andern Kantonen zu pflegen und den Kanton nach innen und aussen zu vertreten.

Art. 95

Kollegialsystem

Wichtige und grundsätzliche Entscheide trifft der Regierungsrat in jedem Fall gesamthaft.

Art. 96

Stellung und Aufgabe des Landammanns

- ¹ Der Landammann ist der erste Repräsentant des Landes und der Präsident des Regierungsrates.
- ² Er leitet die Planung, Koordination und Information im Regierungsrat.
- ³ Der Landesstatthalter ist der Stellvertreter des Landammanns.

Art. 97

Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters

- ¹ Der Landammann und der Landesstatthalter werden durch die Landsgemeinde aus dem Kreis der Mitglieder des Regierungsrates für eine Amtsdauer gewählt.
- ² Erfolgt die Wahl im Lauf einer Amtsdauer, so wird diese nicht angerechnet.
- ³ Der abtretende Landammann ist in der folgenden Amtsdauer nur als Regierungsrat, der abtretende Landesstatthalter nur als Landammann oder als Regierungsrat wählbar.

Art. 98

Wahlbefugnisse

Der Regierungsrat wählt die Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons sowie die Mitglieder der Kommissionen und die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Landrates und der Gerichtsbehörden.

Art. 99

Rechtsetzung

Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. den Entwurf von Erlassen und Beschlüssen zuhanden des Landrates und der Landsgemeinde und die Durchführung von Vernehmlassungen hiezu;
- b. den Erlass von Vollzugs- und Verwaltungsverordnungen sowie von andern Verordnungen nach Massgabe von Verfassung und Gesetz;
- c. den Abschluss, die Aenderung oder die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht der Landrat oder die Landsgemeinde zuständig ist;
- d. Verordnungen und Verfügungen in Notlagen und andern Fällen zeitlicher Dringlichkeiten, insbesondere zur raschen Einführung von Bundesrecht; diese Erlasse sind sobald als möglich dem Landrat oder der nächsten Landsgemeinde vorzulegen.

Art. 100

Finanzbefugnisse

Dem Regierungsrat stehen zu:

- a. der Entwurf des Voranschlags, die Führung der Staatsrechnung sowie die Aufstellung des Finanzplans;
- b. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die 100 000 Franken, und über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die 20 000 Franken im Jahr nicht übersteigen;
- c. der freie Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge bis zum Betrag von 600 000 Franken;
- d. die Verwaltung des Kantonsvermögens, besonders die Anlage von Staatsgeldern sowie der ordentliche Unterhalt der kantonalen Gebäude und Einrichtungen;
- e. die Aufnahme von Krediten.

Art. 101

Sachbefugnisse

Dem Regierungsrat obliegt es:

- a. Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Verträge durch Verfügungen sowie durch Weisungen an die Verwaltung zu vollziehen;
- b. Beschlüsse, Entscheide und Urteile anderer kantonalen Behörden zu vollstrecken, soweit dafür nicht besondere Organe zuständig sind;
- c. die kantonalen öffentlichen Dienste zu leiten und zu beaufsichtigen;
- d. Beschwerden gegen Direktionen, Anstalten, Gemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften zu beurteilen, soweit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist;
- e. die Beziehungen zu den Behörden des Bundes, anderer Kantone oder Staaten wahrzunehmen;
- f. zu Vorlagen der Bundesbehörden Stellung zu nehmen, soweit im Einzelfall die Kompetenz nicht dem Landrat übertragen ist;
- g. im Namen des Kantons Beschwerden und Klagen zu erheben;
- h. über Begnadigungsgesuche zu entscheiden, soweit nicht der Landrat zuständig ist.

Zweiter Unterabschnitt: Kantonale Verwaltung

Art. 102

Grundlagen der Verwaltungstätigkeit

¹ Die Verwaltung erfüllt ihre Aufgaben im Hinblick auf das Gemeinwohl und

unter Beachtung der Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

² Das Gesetz regelt die Grundzüge der Verwaltungsorganisation sowie das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

Art. 103

Organisation

¹ Zur Führung der Geschäfte des Regierungsrates werden Direktionen gebildet. Der Regierungsrat verteilt die Direktionen unter seine Mitglieder und ordnet die Stellvertretung.

² Der Ratsschreiber führt die Regierungskanzlei als Stabstelle des Regierungsrates; er untersteht dem Landammann.

³ Für besondere Aufgaben können durch Gesetz selbständige kantonale Anstalten errichtet werden, wobei die Aufsicht von Landrat und Regierungsrat sowie der Rechtsschutz zu regeln sind.

⁴ Durch Gesetz oder durch Verordnung des Landrates können bestimmte Geschäfte des Regierungsrates den Direktionen, der Regierungskanzlei oder den Anstalten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, sofern der Rechtsschutz gewährleistet ist.

Art. 104

Kommissionen

¹ Durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Regierungsrates können Kommissionen eingesetzt werden, die den Regierungsrat oder die Direktionen bei der Rechtsetzung, der Planung oder in besondern Fragen beraten.

² Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnisse können einer Kommission nur durch Gesetz übertragen werden.

Art. 105

Dienstrecht

¹ Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der Behördemitglieder, Beamten und Angestellten des Kantons sowie der Lehrer des Kantons und der Gemeinden.

² Es bestimmt insbesondere die Wahlvoraussetzungen und Unvereinbarkeiten für die kantonalen Beamten und Angestellten sowie für die Lehrer.

Dritter Abschnitt: Gerichte

Art. 106

Richterliche Unabhängigkeit

¹ Die Gerichte sind unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

² Sie dürfen Erlasse nicht anwenden, die Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- und Gesetzesrecht widersprechen.

Art. 107

Vermittlung

Das Gesetz bezeichnet die Zivilstreitigkeiten, welche die Parteien im Hinblick auf eine gütliche Einigung vor den Vermittler bringen müssen. Es bestimmt, wie die Vermittlerkreise festzulegen sind.

Art. 108

Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht urteilt in Zivil- und Strafsachen als erste oder einzige Instanz durch:

- a. zwei Zivilkammern, bestehend aus je einem Präsidenten und vier Mitgliedern;
- b. die Strafkammer, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern;
- c. die Strafgerichtskommission, bestehend aus dem Präsidenten sowie zwei Mitgliedern der Strafkammer;
- d. die Gerichtspräsidenten als Einzelrichter.

² Das Kantonsgericht hat zwei vollamtliche Präsidenten, die als Vorsitzende der Kammern und der Strafgerichtskommission sowie als Einzelrichter amten.

Art. 109

Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Die Schiedsgerichtsbarkeit in Streitigkeiten über Privatrechte wird anerkannt.

² Schiedsgerichtsurteile können nach Gesetz an ein ordentliches Gericht weitergezogen werden.

Art. 110

Jugendstrafrechtspflege

Das Jugendgericht, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Richtern, das Jugendamt und der Jugendanwalt üben in erster Instanz die Jugendstrafrechtspflege aus.

Art. 111

Strafverfolgungsbehörden

¹ Die Strafverfolgung obliegt den Verhörrichtern und dem Staatsanwalt.

² Das Gesetz regelt die richterlichen Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden sowie die Befugnisse der kantonalen Behörden und Verwaltungsstellen und der Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.

Art. 112

Obergericht

Das Obergericht urteilt in Zivil- und Strafsachen und in der Jugendstrafrechtspflege als letzte, in Zivilsachen auch als einzige kantonale Instanz durch:

- a. das Gesamtgericht, bestehend aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern;
- b. die Obergerichtskommission, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

Art. 113

Verwaltungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt verwaltungs- und andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten als erste oder als Beschwerdeinstanz. Es besteht aus dem Präsidenten und acht Richtern; der Präsident und je vier Richter bilden eine Kammer.

² Für besondere Verwaltungsstreitigkeiten können durch Gesetz verwaltungsunabhängige Rekurskommissionen eingesetzt werden.

Art. 114

Organisation und Verwaltung

¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Gerichte sowie das Verfahren vor Gericht.

² Es ordnet die Geschäftsverteilung, die Stellvertretung der Präsidenten und die Gerichtsergänzung in Ausstands- und Verhinderungsfällen.

³ Das Obergericht hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kantonsgerichtes, das Verwaltungsgericht über die der Rekurskommissionen, der Regierungsrat über die der Jugendstrafrechtsbehörden. Die Strafverfolgungsbehörden unterstehen der Strafkammer des Kantonsgerichtes.

⁴ Die Verwaltungskommission der Gerichte besteht aus den Präsidenten des Ober-, des Verwaltungs- und des Kantonsgerichtes. Sie wählt und beaufsichtigt nach Gesetz die Beamten und Angestellten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.

Sechstes Kapitel: Gemeinden, Zweckverbände und Korporationen

Erster Abschnitt: Stellung der Gemeinden und Zweckverbände

Art. 115

Bestand und Selbständigkeit

¹ Die Gemeinden und die Zweckverbände von Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² In den Schranken von Verfassung und Gesetz sind den Gemeinden und den Zweckverbänden ihr Bestand und das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, gewährleistet.

Art. 116

Zweckverbände

¹ Gemeinden können mit andern Gemeinden innerhalb oder ausserhalb des Kantons für bestimmte Aufgaben Zweckverbände bilden.

² Der Gründungsvertrag und das Organisationsstatut sowie deren Aenderungen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat Zweckverbände errichten und deren Gründungsvertrag und Organisationsstatut bestimmen oder Gemeinden verpflichten, einem Zweckverband beizutreten. Gegen den Entscheid des Regierungsrates können die betroffenen Gemeinden innert 30 Tagen beim Landrat Beschwerde erheben.

⁴ Das Gesetz regelt die Organisation der Zweckverbände sowie die Rechte der Stimmberechtigten und der Behörden der angeschlossenen Gemeinden.

Art. 117

Zusammenarbeit

¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

² Die Gemeinden und die Zweckverbände arbeiten bei der Erfüllung aller Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden zusammen.

³ Die Ortsgemeinde, der Tagwen, die Schul- und Fürsorgegemeinde sprechen sich bei der Aufstellung des Voranschlags, bei der Finanzplanung sowie bei der Erhebung von Abgaben gegenseitig ab.

Art. 118

Bestandes- und Grenzänderungen

¹ Aenderungen im Bestand der Gemeinden oder deren Grenzen müssen von den betroffenen Gemeinden beschlossen und vom Landrat genehmigt werden.

² Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Landsgemeinde auf Antrag einer der betroffenen Gemeinden oder des Landrates eine solche Aenderung beschliessen.

³ Der Kanton kann Gemeinden, die sich zusammenschliessen, Beiträge an die Umstellung und Neuordnung ihrer Verwaltung gewähren.

Art. 119

Gemeindeautonomie

¹ Die Gemeinden besorgen alle örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton zuständig sind.

² Sie bestimmen, soweit Verfassung und Gesetz nichts anderes vorsehen, ihre Organisation durch Erlass einer Gemeindeordnung selbst, wählen ihre Behörden, Beamten, Angestellten und Lehrer und erfüllen ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen.

Art. 120

Aufsicht

¹ Die Gemeinden, die Zweckverbände, ihre Anstalten und Unternehmen stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Der Regierungsrat prüft, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, nur die Rechtmässigkeit von Verfügungen, Beschlüssen und Erlassen der Gemeinden.

³ Er trifft bei Unregelmässigkeiten geeignete Massnahmen; er kann in schwerwiegenden Fällen das Recht der Selbstverwaltung einschränken oder aufheben.

⁴ Gegen den Entscheid des Regierungsrates können die betroffenen Gemeinden innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Art. 121

Rechtsschutz

¹ Gegen letztinstanzliche Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Gemeinden und Zweckverbände kann jeder, der ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, innert 30 Tagen beim Regierungsrat oder bei einer Direktion Beschwerde erheben. Beide Parteien können nach Massgabe des Gesetzes an das Verwaltungsgericht weitergelangen.

² In Wahl- und Abstimmungssachen ist jeder Stimmberechtigte unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen beschwerdeberechtigt.

Zweiter Abschnitt: Gemeindearten

Art. 122

Ortsgemeinde

¹ Die Ortsgemeinde umfasst die im Gemeindegebiet wohnhaften Personen.

² Sie besorgt alle kommunalen Angelegenheiten, für die nicht der Bund, der Kanton oder eine andere Gemeinde zuständig ist.

Art. 123

Tagwen

¹ Der Tagwen ist die Bürgergemeinde und umfasst die im Gebiet der Ortsgemeinde wohnhaften Tagwensbürger. Diese finden im Tagwen jederzeit Aufnahme.

² Das Stimm- und Wahlrecht steht jedem in der Gemeinde wohnhaften Tagwensbürger zu, wenn er in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

³ Der Tagwen kann den übrigen in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen das Stimm- und Wahlrecht einräumen.

⁴ Der Tagwen bestellt keine eigenen Organe. Die Behörden, Beamten und Angestellten der Ortsgemeinde besorgen die Aufgaben des Tagwens.

⁵ Alle Mitglieder des Gemeinderates sind in den Angelegenheiten des Tagwens stimmberechtigt.

Art. 124

Aufgaben des Tagwens

¹ Der Tagwen besorgt die bürgerlichen Angelegenheiten. Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Beschlüsse über das Bürgerrecht;
- b. die Verwaltung und die Nutzung der Tagwensgüter, einschliesslich der bürgerlichen Stiftungen;
- c. die Förderung der allgemeinen Gemeindeinteressen.

² Das Gesetz legt die Grundsätze der Bewirtschaftung und Nutzung der Tagwensgüter fest und bestimmt, welche Leistungen der Tagwen und die Ortsgemeinde einander zur Erfüllung ihrer Aufgaben erbringen müssen.

³ Der Tagwen richtet keinen Bürgernutzen aus, soweit damit nicht die Leistung eines Gemeindewerkes abgegolten wird.

Art. 125

Schulgemeinde

¹ Die Schulgemeinde umfasst die im Schulgemeindegebiet wohnhaften Personen.

² Sie besorgt alle Schulangelegenheiten der Gemeinde.

Art. 126

Fürsorgegemeinde

¹ Die Fürsorgegemeinde umfasst die im Fürsorgegebiet wohnhaften Personen.

² Sie besorgt die Fürsorgeangelegenheiten der Gemeinde.

³ Sie hat die Pflicht, alle auf dem Gemeindegebiet anwesenden Hilfsbedürftigen zu betreuen und zu unterstützen, soweit nicht andere Gemeinden zuständig sind.

Art. 127

Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde umfasst die im Kirchgemeindegebiet wohnhaften Angehörigen der betreffenden öffentlichrechtlich anerkannten Kirche.

² Die Kirchgemeinde regelt im Rahmen des staatlichen Rechts und nach den Vorschriften ihrer Kirche die Angelegenheiten ihrer Konfession für das Kirchgemeindegebiet.

³ Die Organisation und Verwaltung der Kirchgemeinde müssen den Grundsätzen der Kantonsverfassung und der Gemeindegesetzgebung entsprechen.

Dritter Abschnitt: Organisation der Gemeinden

Art. 128

Gemeindeorgane

¹ Notwendige Gemeindeorgane sind:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. die Vorsteherschaft, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern;
- c. mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern, die alle nicht der Vorsteherschaft angehören dürfen.

² In der Ortsgemeinde bildet der Gemeinderat die Vorsteherschaft, in der Schulgemeinde der Schulrat, in der Fürsorgegemeinde der Fürsorgerat und in der Kirchgemeinde der Kirchenrat.

³ Die Ortsgemeinde bestellt eine Vormundschaftsbehörde (Waisenamt), bestehend aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. Durch die

Gemeindeordnung können die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde dem Gemeinderat übertragen werden. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Vormundschaftsbehörde einsetzen.

Art. 129

Antragsrecht

¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, der Vorsteherschaft jederzeit Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung über Gegenstände einzureichen, die in deren Zuständigkeit fallen.

² Das Gesetz regelt die Zulässigkeit, die Form und das Verfahren der Behandlung der Anträge.

Art. 130

Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung

¹ Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung aus; diese tritt nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, zusammen.

² Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet statt, wenn die Vorsteherschaft es beschliesst oder wenn es von einem Zehntel der Stimmberechtigten, mindestens aber von zehn Stimmberechtigten, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.

³ Für bestimmte Angelegenheiten können Gesetz oder Gemeindeordnung die Urnenwahl oder Urnenabstimmung vorsehen. Die Gemeindeversammlung kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Urnenwahl oder die Urnenabstimmung beschliessen.

⁴ Der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeinderates der Ortsgemeinde werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Art. 131

Befugnisse der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten sind insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Vorsteherschaft;
- b. die Wahl der Rechnungsrevisoren oder der Rechnungsprüfungskommission;
- c. die Wahl der übrigen Gemeindebehörden, Kommissionen, Beamten und Angestellten, soweit deren Wahl nicht der Vorsteherschaft übertragen ist;
- d. den Erlass der Gemeindeordnung;
- e. den Erlass der übrigen Gemeindevorschriften, soweit dieser nicht in bestimmten Angelegenheiten der Vorsteherschaft übertragen ist;
- f. die Festsetzung des Voranschlags;

- g. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und der zugehörigen Berichte der Revisoren oder der Rechnungsprüfungskommission;
- h. Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, soweit nach der Gemeindeordnung nicht die Vorsteherchaft zuständig ist;
- i. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung;
- k. Beschlüsse über die Vereinigung oder Auflösung der Gemeinde und über Grenzänderungen;
- l. Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, über die Genehmigung und Aenderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts sowie über den Abschluss weiterer Verträge;
- m. weitere ihnen von der Vorsteherchaft vorgelegte Beschlüsse.

Art. 132

Stillschweigende Beschlussfassung

Ein Beschluss der Gemeinde kann in dringlichen Fällen ausnahmsweise stillschweigend gefasst werden, wenn der einstimmig gefasste Beschluss der Vorsteherchaft öffentlich bekanntgegeben wird und wenn danach nicht innert 14 Tagen mindestens zehn Stimmberechtigte verlangen, dass er als Antrag der nächsten Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird.

Art. 133

Fakultatives Referendum

¹ Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung vorsehen, dass die Vorsteherchaft zuständig ist für:

- a. bestimmte Gemeindeerlasse nach Artikel 131 Buchstabe e;
- b. Beschlüsse nach Artikel 131 Buchstabe h bis zu einem bestimmten Betrag.

² Diese Erlasse und Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum. Es ist zustande gekommen, wenn innert 14 Tagen nach deren Veröffentlichung mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten, jedoch mindestens zehn Stimmberechtigte, verlangen, dass der Erlass oder Beschluss der nächsten Gemeindeversammlung als Antrag zur Abstimmung vorgelegt wird.

Vierter Abschnitt: Korporationen

Art. 134

¹ Die Errichtung neuer Korporationen und Aenderungen im Bestand der Korporationen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

² Die Korporationen können ihr Vermögen selbständig verwalten und nutzen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

³ Sie stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Siebentes Kapitel: Kirche und Staat

Art. 135

Kirchen

¹ Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind staatlich anerkannte, selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Der Landrat kann auch andere Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkennen.

³ Für die öffentlichrechtlich nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften gilt das Privatrecht.

Art. 136

Autonomie der Kirchen

¹ Das Verhältnis der öffentlichrechtlich anerkannten Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden zum Staat wird durch die Gesetzgebung geregelt.

² Die Kirchen ordnen ihre innern Angelegenheiten selbst. Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten wird durch die Kirchenverfassung geregelt.

³ Die Verfassung einer öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft bedarf der Genehmigung des Landrates; diese wird erteilt, wenn nicht Bundesrecht oder kantonales Recht verletzt ist.

⁴ Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse der Kirchenbehörden kann nach Gesetz und kirchlichen Vorschriften Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

⁵ Die Verpflichtungen des Staates und der Gemeinden, die auf historischen Rechtstiteln beruhen, bleiben gewahrt.

Art. 137

Steuern und Beiträge

¹ Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und ihre Kirchgemeinden sind berechtigt, nach Gesetz Steuern zu erheben.

² Der Kanton und die Gemeinden können die überkonfessionellen öffentlichen Arbeiten der Kirchen mit Beiträgen unterstützen.

Achtes Kapitel: Revision der Kantonsverfassung

Art. 138

Voraussetzungen

- ¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.
- ² Eine Verfassungsrevision darf nicht bundesrechtswidrig oder undurchführbar sein.
- ³ Jeder Stimmberechtigte sowie die Gemeinden und ihre Vorsteherschaften haben das Recht, zuhanden der Landsgemeinde Memorialsanträge auf Revision der Kantonsverfassung zu stellen.
- ⁴ Der Memorialsantrag auf eine Totalrevision ist in der Form der allgemeinen Anregung zu stellen.

Art. 139

Teilrevision

- ¹ Eine Teilrevision kann eine einzelne Bestimmung oder einzelne, sachlich zusammenhängende Abschnitte der Verfassung betreffen.
- ² Werden mehrere, sachlich verschiedene Materien zur Revision vorgeschlagen, so bildet jede Materie Gegenstand einer besondern Revision.

Art. 140

Totalrevision

- ¹ Wird ein Antrag auf Totalrevision der Kantonsverfassung gestellt, so muss die Landsgemeinde vor der Durchführung entscheiden, ob darauf eingetreten werden soll oder nicht.
- ² Ueber den Entwurf der totalrevidierten Verfassung befindet die Landsgemeinde grundsätzlich nach dem für die Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren. Abänderungsanträge gegenüber dem Entwurf des Landrates sind aber als formulierte Memorialsanträge zu einzelnen Artikeln zu stellen und zu behandeln. Abänderungsanträge an der Landsgemeinde sind nur zulässig, soweit sie zu einem gestellten Memorialsantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- ³ Wird der Entwurf abgelehnt, so hat die Landsgemeinde anschliessend zu entscheiden, ob die Revision fortzusetzen ist.

Neuntes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 141

Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Art. 142

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887 ist aufgehoben.

² Bestimmungen des bisherigen Rechts, die der vorliegenden Verfassung widersprechen, sind aufgehoben.

³ Vorbehalten bleiben die folgenden Artikel.

Art. 143

Beschränkte Weitergeltung

¹ Bestimmungen, die in einem nach dieser Verfassung nicht mehr zulässigen Verfahren oder von einer nicht mehr zuständigen Behörde erlassen worden sind, bleiben bis zu ihrer Aenderung oder Aufhebung in Kraft.

² Dasselbe gilt für Vereinbarungen oder Planungen, die nach einem nicht mehr zulässigen Verfahren oder von einer nicht mehr zuständigen Behörde beschlossen worden sind.

Art. 144

Behörden und Beamte

¹ Behörden, Beamte und Angestellte bleiben bis zum Ende der Amtsdauer, in der diese Verfassung in Kraft getreten ist, im Amt. Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gilt die vorliegende Verfassung.

² Die bisherigen Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren der Wahl des Landrates gelten bis zum Ende der Amtsdauer, in der diese Verfassung in Kraft getreten ist.

³ Die Erneuerungswahl für die beiden Mitglieder des Ständerates erfolgt zusammen mit der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates im Jahre 1990. Die Amtsdauer der beiden Ständeräte läuft bis zur konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates im Jahre 1995.

⁴ Die bisherigen Bestimmungen über die Gerichtsorganisation, insbesondere über die Vermittlung, das Zivil- und das Augenscheingericht sowie über das Kriminal- und das Polizeigericht, gelten bis zur gesetzlichen Neuordnung.

⁵ Artikel 78 Absatz 4 gilt erstmals für den Ablauf der Amtsdauer 1986–1990.

Art. 145

Gemeinderecht

¹ Die bisherigen Bestimmungen über die Befugnisse der Stimmberechtigten und der Vorsteherschaften sowie über die Finanzordnung der Gemeinden bleiben bis zur gesetzlichen Neuordnung in Kraft.

² Durch Gesetz oder durch Vereinbarung zwischen den Gemeinden ist innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung zu bestimmen, welche Gemeinden oder Zweckverbände die Aufgaben der Wahlgemeinden übernehmen und welche Behörden und Amtsstellen dafür vorgesehen sind.

³ Die bestehenden Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth in Linthal dürfen weiterhin, auch wenn sie sich zusammenschliessen, eigene Tagwensorgane bestellen.

Art. 146

Erforderliche Rechtsetzung

¹ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, muss dies ohne Verzug geschehen.

² Der Regierungsrat legt dem Landrat innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Verfassung eine Uebersicht über die erforderliche Rechtsetzung vor.

Verzeichnis der Ortsgemeinden und der Tagwen

Bilten	Schwanden
Mühlehorn	Nidfurn
Obstalden	Leuggelbach
Filzbach	Luchsingen
Niederurnen	Haslen
Oberurnen	Hätzingen
Näfels	Diesbach
Mollis	Betschwanden
Netstal	Rüti
Riedern	Braunwald
Glarus	Linthal (bestehend aus den Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth)
Ennenda	
Mitlödi	Engi
Sool	Matt
Schwändi	Elm

Verzeichnis der Schulgemeinden

Bilten	Schwanden
Mühlehorn	Nidfurn
Obstalden	Leuggelbach
Filzbach	Luchsingen
Niederurnen	Haslen
Oberurnen	Hätzingen
Näfels	Diesbach
Näfels-Berg	Betschwanden
Mollis	Rüti
Netstal	Braunwald
Glarus-Riedern	Linthal
Ennenda	Engi
Mitlödi	Matt
Sool	Elm
Schwändi	

Verzeichnis der Fürsorgegemeinden

Bilten	Schwanden
Mühlehorn	Nidfurn
Obstalden	Leuggelbach
Filzbach	Luchsingen

Niederurnen	Haslen
Oberurnen	Hätzingen
Näfels	Diesbach
Mollis	Betschwanden
Netstal	Rüti-Braunwald
Glarus-Riedern	Linthal
Ennenda	Engi
Mitlödi	Matt
Sool	Elm
Schwändi	

Verzeichnis der Kirchgemeinden

A. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden

Bilten
Mühlehorn
Obstalden-Filzbach
Niederurnen
Mollis
Netstal
Glarus-Riedern
Ennenda
Mitlödi
Schwanden
Luchsingen
Betschwanden
Braunwald
Linthal
Matt-Engi
Elm

B. Römisch-katholische Kirchgemeinden

Niederurnen
Oberurnen
Näfels
Netstal
Glarus-Riedern
Schwanden
Luchsingen
Linthal

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Glarus

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1989¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

Die in der Landsgemeinde vom 1. Mai 1988 angenommene Verfassung des Kantons Glarus wird gewährleistet.

Art. 2

Dieser Bundesbeschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

3401

¹⁾ BBl 1989 III 0

Botschaft über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Glarus vom 23. August 1989

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	89.058
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1989
Date	
Data	
Seite	730-784
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 180

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.